

# Vertragsbedingungen Betreuung / Schlussklärung / Satzung des Fördervereins

Förderverein Verlässliche Schule e.V. KGS Niederkrüchten

## Betreuungsvertrag

### § 1 Zweck des Vertrages

Der Betreuungsvertrag stellt die Betreuung des/der umseitig angegebenen Kindes während der Randstunden des Schulunterrichts an der KGS Niederkrüchten sicher.

### § 2 Rücktrittsvorbehalt

(1) Der Förderverein behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls zu Beginn des Schuljahres festgestellt wird, dass die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder geeignete Betreuungskräfte nicht zu Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber dem Erziehungsberechtigten. Die Erklärung hat rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres, spätestens zum 01.10. des jeweiligen Schuljahres zu erfolgen.

(2) Sollten während der Laufzeit des Vertrages schulpolitisch richtungweisende Entscheidungen die Betreuungseinrichtung insgesamt oder in Teilen gegen vergleichbare Angebote der Schule ersetzen, ist auch in diesem Fall der Rücktritt des Fördervereins unter vorgeannten Erklärungsfristen möglich.

(3) Im Fall des Rücktritts entfällt dieser Vertrag keinerlei Rechtswirkungen.

### § 3 Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag wird für Dauer eines Schuljahres geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr automatisch, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Schuljahresende (mit Ablauf der Sommerferien) gekündigt wird. Das Betreuungsverhältnis endet jedoch mit dem Verlassen des Kindes von der Schule automatisch auch ohne gesonderte Kündigung. Der Vertrag beginnt bei entsprechender Anmeldung in der Regel mit dem ersten Schultag und endet mit dem letzten Schultag in der 4. Klasse.

### § 4 Umfang der Betreuung

(1) Die Betreuung der Grundschulkinde(r) ist in der Zeit von 11:55 bis 16:00, je nach Art der vertraglichen Vereinbarung, möglich. Bei Unterrichtsausfall außerhalb der vorgenannten Zeiten erfolgt eine Betreuung grundsätzlich nur dann, wenn entsprechende Vorbereitungen getroffen wurden.

(2) Auch an unterrichtsfreien Tagen erfolgt - unabhängig vom Grund des Unterrichtsausfalls - die Betreuung in der Regel nur dann, wenn eine sinnvolle Gruppengröße vorhanden ist. Ausgenommen hiervon sind Härtefälle und besondere Situationen, in denen die Betreuung auch unterhalb einer sinnvollen Gruppengröße gewährleistet wird.

### § 5 Zahlungspflichten

(1) Der Erziehungsberechtigte zahlt für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme einen monatlichen Geldbetrag. Die Zahlung hat jeweils monatlich in Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu erfolgen.

(2) Der Monatsbeitrag ist für jeden angefangenen Monat in der Gesamthöhe zu entrichten. Schullerienzeiten und unterrichtsfreie Tage, stellen keine Beitragfreiheit dar und entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung. Hier gelten die Angaben der jeweils gültigen Preisliste.

(3) Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, bezüglich des Monatsbeitrags eine Einzugsermächtigung zugunsten des Fördervereins zu erteilen.

### § 6 Kündigung

(1) Der Erziehungsberechtigte kann diesen Vertrag vorzeitig bei Schulwechsel des Kindes kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.

(2) Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Kostenbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Rückstand, so kann der Förderverein den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(3) Dieser Vertrag kann mit Frist von 3 Monaten vor Schuljahresende (mit Ablauf der Sommerferien) gekündigt werden.

(4) Im Übrigen bleibt beiden Parteien eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund vorbehalten.

(5) Jede Kündigung hat schriftlich und fristgerecht an den Vorstand des Fördervereins zu erfolgen.

### § 7 Änderung des Vertrages

Die Vertragsparteien können den Vertragsinhalt jederzeit ändern. Nach Eingang der schriftlichen Änderungsmitteilung wird diese nach Ablauf des darauf folgenden Monats wirksam. Änderungsmitteilungen haben ausschließlich mit dem dafür vorgesehen Formblatt zu erfolgen.

### § 8 Versicherungsverhältnisse

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass durch entsprechende Beschlussfassung der Schulkonferenz die Randstundenbetreuung als Schulveranstaltung anerkannt ist und deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Sollte die nicht der Fall sein, schließt der Förderverein seine Haftung soweit aus, als dies gesetzlich zulässig ist.

### § 9 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen. Gleiches gilt im Falle von möglichen Regelungslücken. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

## Schlussklärung

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss des Betreuungsvertrages, d. h. nach Antragstellung, vom Betreuungsvertrag zurücktreten kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.

Die Antragsfragen sind nach bestem Wissen richtig und vollständig beantwortet. Jede bis zur Annahme des Antrags noch eintretende oder bekannt werdende Änderung, besonders bei der Beschreibung gesundheitlicher Einschränkungen, werde ich unverzüglich dem Förderverein mitteilen.

Ich willige ferner ein, dass der Förderverein im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträgen, Vertragsänderungen) ergeben, an die Schule und ggf. auch an Behörden zur Vertragserledigung auf Anforderung übermittelt. Ich willige ferner ein, dass der Förderverein, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages dient, allgemeine Vertragsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt. Unbefugten Dritten wird der Zugang zu diesen Daten nicht ermöglicht.

## Satzung

des Fördervereins „Verlässliche Schule“ e. V.  
der Katholischen Grundschule Niederkrüchten

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Förderverein „Verlässliche Schule“ der KGS Niederkrüchten“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.“.

(3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige das Schuljahr.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Betreuung und Bildung der Kinder bei frühem Schulschluss bzw. bei spätem Beginn des Unterrichts.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

a) Pflege der Beziehungen zur Schule, zum Schulträger und zur Öffentlichkeit.

b) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens.

c) Unterstützung und evtl. Durchführung von Veranstaltungen, die Eltern und Lehrer befähigen, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen.

d) Förderung der Betreuung von Kindern bei vorzeitigem Unterrichtsende bzw. Unterrichtsbeginn als schulische Veranstaltung.

e) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Vereinsaufgaben erweitern, wenn die gewünschte Erweiterung mit dem Vereinszweck im Einklang steht. Hierfür bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Förderung von Betreuungsmaßnahmen:

a) Der Verein stellt der Schule zur Durchführung der Betreuungsmaßnahmen geeignetes Personal unentgeltlich zur Verfügung. Die Personalentscheidungen bezüglich der Betreuungskräfte erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben entgeltliche und unentgeltliche Dienstverhältnisse einzugehen.

b) Die Betreuungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich als schulische Veranstaltung. Ihre Durchführung unterliegt der Aufsicht der Schule. Die Schulleitung ist dem vom Verein zur Verfügung gestellten Personal gegenüber weisungsbefugt.

c) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Voraussetzungen des Bundesgesetzes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.02.1996 (II A 3/6.707/6-200/96) erfüllt werden. Der Verein verpflichtet sich, mit dem Schulträger oder in dessen Auftrag mit der Schulleitung entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

a) Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen, sowie der zu betreuenden Kinder.

b) Unterstützende Personen und sonstige Gönner des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie beginnt mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand erfolgen.

(5) Härtefälle können gesondert geregelt werden. Ausnahmen sind zulässig.

(6) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres automatisch aus dem Verein aus. Bis zum Ausscheiden müssen die Beiträge jedoch weiter entrichtet werden. In der zweiten Mahnung ist auf § 3 Abs. 4 der Satzung hinzuweisen.

### § 4 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied das Vereinswohl schädigt.

(2) Vor einem solchen Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Für den Ausschluss durch den Vorstand ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Ausschluss und die Gründe sind dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch erheben. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn nicht der Vorstand dem Einspruch stattgibt.

(5) Für einen evtl. Wiederaufnahmeantrag eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder ausgeschiedenen Mitgliedes gilt entsprechendes.

### § 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt einen monatlichen Geldbeitrag.

(2) Die Jahresbeiträge werden durch Lastschriftverfahren eingezogen bzw. durch Überweisung auf ein Konto des Vereins gezahlt.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Beschluss über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- c) Kassenbericht,
- d) Bericht der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Neu- oder Ergänzungswahlen zum Vorstand,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Behandlung vorliegender Anträge,
- i) Festsetzung der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge
- j) Verschiedenes

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a) auf Beschluss des Vorstandes, b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Der Antrag muss begründet sein.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für die Zustimmung genügt die einfache Mehrheit.

(6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Änderung der Verfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Verfassung muss als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung angegeben werden.

(9) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und vom stellenden Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der GeschäftsführerIn
- d) dem/der KassiererIn

(2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden all dem Vorstand angehörenden Personen. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Fördervereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, wobei jedoch eine Person der oder die Vorsitzende bzw. ihr Stellvertreter sein muss. Sie vertreten den Verein im Innen- wie im Außenverhältnis.

### § 9 Befugnisse des Vorstands

(1) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung oder gesetzliche Bestimmungen eine andere Stimmenmehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Eventuelle Aufwandsentschädigungen müssen beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Zur Durchsetzung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(5) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach Außen.

### § 10 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.

(3) Einmal jährlich ist eine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchzuführen.

(4) Über diese Tätigkeit ist bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Die Kassenprüfer werden jeweils für 1 Jahr gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

### § 11 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen die Geschäfte des Vorstandes weiter, bis die Nachfolger gewählt sind.

(3) Mitglieder des Vorstandes können mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Die Ergänzungswahl für außer der Reihe ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes bzw. Kassenprüfer hat möglichst bald zu erfolgen.

### § 12 Auflösen des Vereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Eine Beschlussfassung ist nur dann möglich, wenn 75 % der Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder Wegfall des ursprünglichen Satzungszwecks ist das Vereinsvermögen an den Schulträger zur vorübergehenden Verwaltung zu übertragen. Dies geschieht jedoch mit der Auflage, dass die Mittel entsprechend der ursprünglichen Satzung verwendet werden.

(3) Kann das Vermögen nicht für den ursprünglichen Vereinszweck verwendet werden, so darf es nur für die, durch die Finanzverwaltung als besonders förderungswürdig anerkannten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### § 13 Inkrafttreten der Satzung

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister evtl. erforderlichen Änderungen der Satzung entsprechend den Bestimmungen im § 9 der Satzung vorzunehmen. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.